



Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen

(Verpackungsverordnung – VerpackV)

vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379)

zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 531)

Inhalt der VerpackV

Abschnitt I §§ 1- 3

Abfallwirtschaftliche Ziele, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt II §§ 4 -11

Rücknahme-, Pfanderhebungs- und Verwertungspflichten

Abschnitt III §§ 12- 14

Herstellen, Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Verpackungen

Abschnitt IV §§ 15 – 17

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen



Rechtliche Grundlage

KrW-/AbfG

§ 12 Ermächtigung

KrW-/AbfG Teil III Produktverantwortung

§ 24 Rücknahme- und Rückgabepflichten

Ziel der VerpackV - § 1

Das Ziel der VerpackV entspricht dem Ziel des KrW-/AbfG bezogen auf Verpackungsabfälle:

- Vermeiden,
- Verwerten und
- möglichst schadlose Beseitigung von Verpackungsabfällen

Definition - § 3 (1) Nr. 1 VerpackV

Verpackungen:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Schwerpunkt - § 6 VerpackV

Pflicht der Hersteller/Vertreiber zur Gewährleistung der flächen-
deckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten
Endverbraucher anfallen

Hinweis

§ 6 gilt nicht für Ein- und Mehrwegverpackungen s. § 6 (9,10)

Probleme

- Monopolstellung eines dualen Systems (DSD)
Abhilfe: Marköffnung – Ausschreibung von Entsorgungsleistungen
(1. Novelle)
- „Trittbrettfahrer“ = Inverkehrbringen von Verpackungen ohne Einhaltung der Rücknahmepflicht
Abhilfe: Pflicht zur Beteiligung der Hersteller/Vertreiber an mindestens einem dualen Systems
(5. Novelle der VerpackV) – vorher Selbstentsorgerlösung zulässig

Änderungen im § 6 aus der 5. Novelle der VerpackV = 5. VO zur Änderung der VerpackV v. 02.04.2008.

- Pflicht zur Beteiligung an mindestens einem dualen System für Hersteller/Vertreiber von mit Ware befüllter Verpackungen (bei Serviceverpackungen – Beteiligung der Verpackungshersteller an mind. einem System)
- Ausnahmen:
 - „Branchenlösungen“ für gleichgestellte Anfallstellen § 6 (2) VerpackV
 - Für den Fall, das kein duales System eingerichtet ist = Pflicht zur Rücknahme von gebrauchten Verpackungen von Letztvertreibern § 6 (8) VerpackV

Anforderungen an duale Systeme:

- Flächendeckende Erfassung von Verkaufsverpackungen
- Verwertungsanforderungen nach Anh. 1 VerpackV
- Abstimmung mit örE / neu: Unterwerfung zulässig
- Feststellung durch oberste Abfallbehörde oder einer beauftragten Behörde § 6 (5)
- Auferlegung einer insolvenzsischeren Sicherheitsleistung
- Beteiligung an einer gemeinsamen Stelle (Clearing-Stelle) § 6 (7) VerpackV

Aufgaben der Clearing-Stelle § 6 (7) VerpackV

- Ermittlung der anteiligen zuzuordnenden Verpackungsmengen mehrerer Systeme im Gebiet eines örE
- Aufteilung der abgestimmten Nebentgelte
- Wettbewerbsneutrale Koordinierung der Ausschreibungen

Mengenstromnachweise durch duale Systeme

§ 6 (3) i. V. m. Anh. 1 VerpackV

- In Verkehr gebrachte Menge (Lizenzmenge)
- Aufteilung der Marktanteile durch Clearing-Stelle
- Erfasste Menge durch jeweiliges System
- Quotennachweis (stoffliche Verwertung)

Nach Anh. 1 Nr. 1 VerpackV:

Glas	75 %	
Weißblech	70 %	
Aluminium	60 %	
PPK	60 %	bezogen auf Verpackungen
Verbunde	60 %	z. B. Getränkekartons
Kunststoff	60 %	Verwertung, davon wiederum 60 % stofflich



Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Zugelassene Duale Systeme in Sachsen-Anhalt

DSD Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH GmbH Entsorgung Ost Herr Bernd Schneider Charlottenstr. 4210117 Berlin

Tel. 030 43000052 Entsorgung.Ost@gruener-punkt.de

ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH Niederlassung Ost Herr Peter Freiesleben Lahnstr. 3112055 Berlin Tel. 030 68280 0 Guido.Beckers@interseroh.com (Köln)

Landbell AG Regionalleitung Nord Herr Carsten Jens Haas Rheinstrasse 4 L 55116 Mainz

Tel. 06131 235652 Ocj.haas@landbell.de

Vfw GmbH Region Ost Herr Gerd-Günther Alisch Max-Planck-Str. 4250858 Köln

Tel. 02234 95870 gerd-guenther.alisch@vfw-gmbh.eu

BellandVision GmbH Geschäftsführer Herr Roland Belz und Herr Thomas Mehl Bahnhofstraße 991257 Pegnitz Tel. 09241 4832 Orene.schneider@bellandvision.de

EKO-PUNKT GmbH Herr Georg Huppertz Speicker Straße 241061 Mönchengladbach

Tel. 02161 2476336 georg.huppertz@EKO-PUNKT.de

ZENTEK GmbH & Co. KG Herr Dr. Florian Dühr Ettore-Bugatti-Str. 6-1451149 Köln

Tel. 0221 88990225 fduehr@ZENTEK.de

REDUAL GmbH & Co. KG Herr Frank Sieberger Brügelmannstr. 350679 Köln

Tel. 0221 98931970 sieberger@redual.de

VEOLIA Umwelt Service Dual GmbH Herr Hans Oetjens und Herr Stefan Osterod Kruppstr. 541540 Dormagen Te. 02133 8850032 Christine.Both@veolia-umweltservice.de

Anforderungen an Branchenlösungen (nach LAGA – APV)

Anzeige nach § 6 (2) VerpackV mit Sachverständigennachweis:

- Beschreibung der Abgrenzung der Branche unter Bezug auf § 3 (11) VerpackV (Verkauf an privaten Endverbraucher – Dienstleistung/gleichgestellte Anfallstellen)
- Liste der an der Branchenlösung beteiligten Hersteller/Verteiler
- Kriterien zur Bestimmung der Menge an Verkaufsverpackungen, mit der sich ein Hersteller/Vertreiber an der Branchenlösung beteiligen (GVM –Studie, Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH)
- Benennung der Anfallstellen
- Beschreibung der Erfassungsstrukturen
- Beschreibung der Verwertungsstrukturen
- Mengenprognose

Angezeigte Branchenlösungen

In **Sachsen-Anhalt** wurden durch **34 Anzeigende 122 Lösungen** angezeigt

Beispiel: eine Anzeige für die Branchen Gesundheitswesen und Gaststättengewerbe
Hauptanteil der Branchenlösungen: Kfz-Gewerbe (Werkstätten, Autohäuser)

Bearbeitung der Anzeigen gemäß § 6 (2) VerpackV

- Branchenbezogen erfolgt eine Prüfbeteiligung nach Abstimmung der LAGA
- Nachforderungen, speziell zu Anfallstellen und Herstellerverzeichnis

Vollständigkeitserklärungen

Hersteller/Vertreiber haben gemäß § 10 (5) VerpackV eine Vollständigkeitserklärung bei der IHK Magdeburg abzugeben, wenn sie jährlich mehr als

- 80 t Glas oder mehr als
- 50 t PPK oder mehr als
- 30 t andere Verpackungen in Verkehr bringen

Inhalt der Vollständigkeitserklärung

- Materialart/Menge, die als Verkaufsverpackung im Vorjahr in Verkehr gebracht worden ist
- Angaben zur Systembeteiligung = privater Endverbraucher
- Angaben zu Branchenlösungen = gleichgestellte Anfallstellen
- Erfüllung der Verwertungsanforderungen nach § 7 = geschäftlicher Warenverkehr/Industrie